

I-11 W 4/16
4 O 114/15
Landgericht Arnsberg

14. APR. 2016



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz & Leisse-Dielitz, Guttenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertr. d. d. Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Heine, den Richter am Oberlandesgericht Reuter und den Richter am Landgericht Schulte am 06.04.2016

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 27.12.2015 gegen den prozesskostenhilfeverweigernden Beschluss des Landgerichts Arnberg vom 23.11.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen das Land NRW, mit der sie Schadenersatz wegen der Beschädigung eines Laptops durch eine Mitschülerin ihres Sohnes geltend machen will.

Der Sohn der Antragstellerin besucht die _____ Realschule in D _____. Am 11.02.2014 - der Sohn der Antragstellerin war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt - wurde ihm auf dem Schulhof während der Pause von einer zur Tatzeit 13 Jahre alten Mitschülerin seine Schultasche weggenommen. In dieser Tasche befand sich ein – wohl unstrittig im Eigentum der Antragstellerin stehender - Laptop. Nachdem sich mindestens zwei Schülerinnen die Tasche eine Zeit lang zugeworfen hatten, wurde diese von derjenigen Mitschülerin, die sie auch dem Sohn der Antragstellerin weggenommen hatte, von einer Treppe aus auf den Schulhof geworfen. Hierbei wurde der Laptop beschädigt.

Die Antragstellerin behauptet, es habe in der besagten Pause auf dem Schulhof keine Pausenaufsicht gegeben. Sie ist der Auffassung, dass es bei ordnungsgemäßer Ausführung der Pausenaufsicht zu dem schädigenden Verhalten durch die Mitschülerin ihres Sohnes nicht gekommen wäre.

Die Antragstellerin hat zuletzt mit Schreiben vom 10.12.2015 angekündigt zu beantragen,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie 660,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2014 zu zahlen.

Das Land NRW hat angekündigt zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Vonseiten des Landes wird hierzu behauptet, eine Pausenaufsicht sei erfolgt. Es würden „regelmäßig“ drei Lehrkräfte in den Pausen für die Aufsicht eingesetzt.

II.

Das Landgericht Arnsberg hat mit Beschlüssen vom 03.09.2015 und 05.10.2015 an die Verfahrensbeteiligten Hinweise dahingehend erteilt, dass das Land darlegungspflichtig hinsichtlich der Frage sei, ob die Aufsichtspflicht erfüllt wurde. Ob dies der Fall gewesen sei, sei bisher nicht erkennbar. Es sei ggf. hierzu in eine Beweisaufnahme einzutreten. Zur Höhe des Schadens sei ggf. Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu erheben.

Ein mit Beschluss vom 03.09.2015 unterbreiteter Vergleichsvorschlag des Landgerichts ist von Antragsgegnerseite nicht angenommen worden.

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat das Landgericht dann das Prozesskostenhilfegesuch zurückgewiesen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllt seien.

Gegen diesen Beschluss, welcher der Antragstellerin am 27.11.2015 zugestellt wurde, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.12.2015 sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeschrift vom 27.12.2015 ist am selben Tage bei dem Landgericht Arnsberg als pdf-Dokument im Anhang zu einer an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Landgerichts Arnsberg gerichteten Email eingegangen. Die Beschwerdeschrift trägt wie die bisherigen – ebenfalls als pdf-Dokumente übersandten - Schreiben der Antragstellerin keine Unterschrift, sondern lediglich den als Bild eingefügten Scan einer Unterschrift.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache mit Beschluss vom 04.01.2016 dem Beschwerdegericht vorgelegt.

III.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 127 Abs. 2 S. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der einmonatigen Notfrist (§ 569 Abs. 1, 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO) eingelegt worden.

Dass die Beschwerdeschrift lediglich in Form eines pdf-Dokumentes mit einer als Bild eingefügten eingescannten Unterschrift übersandt wurde, ist vorliegend unschädlich. Außerhalb des Anwaltsprozesses ist eine handschriftliche Unterschrift nicht zwingend

vorgeschrieben (§§ 130 Nr. 6, 129 Abs. 1 ZPO). Es genügt insoweit, wenn die angegebene Rechtsmittelführerin aus den Gesamtumständen als Urheberin der Rechtsmittelschrift erkennbar ist (vgl. Heßler in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 569 Rn. 7 mwN.). Dies ist vorliegend gegeben.

IV.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung gegen das Land NRW hat nämlich in der Sache keine Aussicht auf Erfolg; zudem ist die Antragstellerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Kosten des Verfahrens ohne Zahlungserleichterung selbst zu tragen, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Im Einzelnen:

1.

Der Leitung einer Schule wie auch den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern obliegt gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW explizit die Pflicht, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages (§§ 2 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 1, 59 Abs. 2 Nr. 2 SchulG NRW) durch erzieherische Einwirkung und ggf. Ordnungsmaßnahmen u.a. den Schutz von Sachen vor Beschädigungen durch Schüler zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es der Schulleitung und dem Lehrpersonal einer Schule als hoheitliche Amtspflicht obliegt, die ihnen anvertrauten Kinder während der Schulzeit in angemessenem Umfang zu beaufsichtigen, um ihrem Erziehungsauftrag nachkommen zu können (vgl. BGH, NJW 1960, 241; BGH, NJW 1959, 334; BGH, NJW 1954, 874; OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1998, 263; OLG Hamburg, OLGR Hamburg 1999, 190; Belling, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2012, § 832 Rn. 24 mwN.).

Diese öffentlich-rechtlich ausgestaltete Amtspflicht entspricht inhaltlich der allgemeinen Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 BGB (BGH NJW 1985, 677, 678; OLGR Düsseldorf a.a.O.; OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1996, 126; OLG Hamburg a.a.O. Belling, *ibid.*, § 832 Rn. 209). Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich auch hier nach Alter, Eigenart und Charakter der Kinder, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schaden zu verhindern (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.).

Nach diesen Maßgaben ist vorliegend schon fraglich, ob – bei Unterstellung des Vortrages der Antragstellerin dahingehend, dass sich zur Tatzeit kein Lehrpersonal auf dem Schulhof aufhielt, als zutreffend – bereits von einer Verletzung der Aufsichtspflicht ausgegangen werden kann.

Es kann angesichts des Alters von Realschülern, das in der Regel zwischen 10 und 17 Jahren liegt, nämlich nicht von einer Ausgestaltung der Aufsichtspflicht als umfassende Überwachungspflicht betreffend alle Schüler ausgegangen werden.

Ausgehend von dem Alter, der Eigenart und dem Charakter von Jugendlichen dieser Altersgruppe ist nämlich zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer verantwortungsvollen Erziehung Freiräume geschaffen werden müssen, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht möglich ist (vgl. OLG Hamburg, OLGR Hamburg 1999, 190: schon im Falle sechsjähriger Grundschüler). Einer Überwachung auf „Schritt und Tritt“ bedarf es schon bei jüngeren Kindern, von denen weniger Eigenverantwortung erwartet werden kann, nicht (BGH, NJW 1996, 1404: knapp 10 Jahre altes Kind; BGH, NJW 1995, 3385: 9 Jahre altes, geistig retardiertes Kind; BGH NJW 1984, 2574: 8 Jahre altes Kind). Dies muss erst recht bei Schülern im jugendlichen Alter gelten. Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, eine wachsende Fähigkeit der Jugendlichen zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln zu bestärken, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Jugendliche in dem vorgenannten Alter im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung grundsätzlich auch im schulischen Bereich Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Handeln des Aufsichtspflichtigen zur Gefahrenabwehr nicht mehr möglich ist (OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1998, 263).

Daraus folgt, dass es im Rahmen der Aufsichtspflicht – hier der Schulleitung oder des Lehrpersonals - über Jugendliche grundsätzlich nicht als geboten angesehen werden kann, dass einem Schüler im Alter von 15 Jahren wie dem Sohn der Antragstellerin jederzeit in Sicht- oder Rufweite ein Aufsichtsführender zur Verfügung steht, der schädigendes Verhalten von dreizehnjährigen Mitschülerinnen sofort aufgrund eigener Sicht auf das Geschehen oder aufgrund unmittelbar möglichen Zurufs unterbinden kann (vgl. hierzu auch: OLG Köln, Urteil v. 27.10.1995 – 19 U 19/95 –, Rn. 9, juris: Aufsicht über Zehn- und Fünfzehnjährige; OLG Hamm, Beschluss v. 02.05.1991 – 6 W 7/91 –Rn. 6, juris: Aufsicht über einen Siebzehnjährigen).

Allein aus dem Umstand, dass sich in einem bestimmten Zeitpunkt im Sichtfeld des Sohnes der Antragstellerin kein Lehrer auf dem Schulhof befand, muss sich mithin noch keine Verletzung der Aufsichtspflicht ergeben.

Im vorliegenden Verfahren bedürfte es insoweit aber wohl noch weiterer Ausführungen des Landes zu dem Umfang und der Art der im konkreten Fall vorgenommenen Aufsichtsmaßnahmen. Das Land trägt nach Maßgabe des auch im Rahmen der Haftung für die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufsichtspflicht nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG entsprechend anzuwendenden § 832 Abs. 1 S. 2 BGB (vgl. BGH, Urteil v. 13.12.2012 – III ZR 226/12 - Rn. 23ff., juris) die Darlegungslast hinsichtlich der Erfüllung der Aufsichtspflicht. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.12.2012 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung die in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstrittene Frage der Anwendung des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB im Geltungsbereich des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zugunsten einer entsprechenden Ausweitung des Geltungsbereichs des § 832 Abs. 1 S. 1 BGB entschieden.

Daher ist es auch Obliegenheit des Landes ggf. darzulegen, dass der geltend gemachte Schaden auch bei hinreichender Aufsichtsführung entstanden wäre.

2.

Die Frage des Vorliegens einer Aufsichtspflichtverletzung kann allerdings hier letztlich dahinstehen. Auch wenn man von einer solchen ausginge, lägen die Anspruchsvoraussetzungen des § 839 Abs. 1 BGB nach dem Vorbringen der Antragstellerin nicht vor.

Denn die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass es ihr unmöglich wäre, im Sinne des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB auf andere Weise Ersatz für den geltend gemachten Schaden zu erlangen.

Die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ist vorliegend anwendbar, da Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht zur Gewährleistung einer angemessenen Pausenaufsicht durch die konkret eingesetzten Lehrkräfte oder im Rahmen eines Organisationsverschuldens des Schulträgers nicht ersichtlich sind.

Die Unmöglichkeit, anderweitig Ersatz zu erlangen, bildet einen Teil des Tatbestandes, aus dem der Amtshaftungsanspruch hergeleitet wird. Dementsprechend hat der Geschädigte das Vorliegen dieser zur Klagebegründung gehörenden Voraussetzung des Amtshaftungsanspruchs darzulegen und im Streitfall zu beweisen (st. Rspr.: vgl.

BGHZ 113, 164, 167; Wöstmann, in: Staudinger, BGB Neubearbeitung 2013, § 839, Rn. 299 m.w.N.).

Vorliegend kommt insoweit eine Inanspruchnahme der Mitschülerin des Sohnes der Antragstellerin in Betracht, die nach dem Vortrag der Antragstellerin den Laptop zumindest fahrlässig beschädigt hat und daher nach §§ 823 Abs. 1, 828 Abs. 3 BGB für den eingetretenen Schaden haften dürfte.

Allein aus dem Umstand, dass es sich bei der besagten Mitschülerin um eine Minderjährige handelt, ergibt sich nicht, dass sich ein Anspruch gegen diese nicht oder jedenfalls nicht in angemessener Zeit mit hinreichender Sicherheit durchsetzen ließe, mithin der Antragstellerin die Inanspruchnahme der Mitschülerin ihres Sohnes nicht zumutbar wäre, was den Verweis auf diese Ersatzmöglichkeit unzulässig machte (vgl. hierzu: Wöstmann, *ibid.*, Rn. 294).

Unabhängig davon, dass es angesichts der Verbreitung privater Haftpflichtversicherungen durchaus möglich ist, dass die Mitschülerin des Sohnes der Antragstellerin nicht auf eigenes Vermögen zum Ausgleich einer Schadensersatzforderung angewiesen ist, ist vorliegend zu beachten, dass eine eher geringfügige Forderung in Höhe von 660,03 € in Rede steht. Es ist jedenfalls nicht völlig fernliegend, dass auch eine inzwischen wohl mindestens vierzehnjährige Schülerin über die Mittel verfügen könnte, einen solchen Betrag aufzubringen.

3.

Die Prozesskostenhilfe ist letztlich aber auch mangels Bedürftigkeit der Antragstellerin nicht zu gewähren, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Zutreffend hat das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung angenommen, dass die Antragstellerin die Kosten des Prozesses aus ihrem gemäß §§ 115 Abs. 3, 90 SGB XII einzusetzenden Vermögen selbst tragen kann. Auch Kapitalvermögen, das der Altersversorgung dient, ist einzusetzen soweit es nicht der Bestimmung des § 90 Abs. 2 SGB XII unterfällt (Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl., § 115 ZPO, Rn. 5).

Insoweit ist das Landgericht auf Basis der Angaben der Antragstellerin zutreffend davon ausgegangen, dass jedenfalls das Barvermögen der Antragstellerin, das diese zwecks Altersvorsorge auf Tagesgeldkonten aus eigenem Einkommen angespart hat, sowie zudem der Wert der von ihr gehaltenen Wertpapiere und der Beleihungswert ihres Bausparvertrages nicht der Bestimmung des § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII un-

terfallen, da die Ansammlung des Vermögens insoweit nicht staatlich gefördert wurde.

Hinsichtlich des Bausparvertrages ist auch nicht ersichtlich, dass dieser im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist.

Die vorliegend von der Antragstellerin angegebenen Beträge übersteigen auch deutlich den Bereich des Schonvermögens im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Dieses liegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bei maximal 2.600 Euro, zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.

Entgegen der mit der Beschwerde vertretenen Auffassung der Antragstellerin ist auch kein Fall des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII i.V.m. § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO gegeben, wonach Prozesskostenhilfe nicht wegen des Verweises auf die Möglichkeit des Einsatzes von Vermögen abgelehnt werden darf, wenn dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Das wäre nach § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII der Fall, wenn eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung durch die Inanspruchnahme des Vermögens wesentlich erschwert würde.

Hierzu hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, dass eine solche „Härte“ im Sinne der vorgenannten Vorschriften angesichts der Relation der Gerichtsgebühren von 159,00 Euro zuzüglich der zu erwartenden Anwaltskosten der Antragstellerin in Höhe von 261,80 Euro zu den angegebenen Vermögenswerten nicht angenommen werden kann.

V.

Eine Kostenentscheidung ist gemäß § 127 Abs. 4 ZPO, Nr. 1812 KV (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht veranlasst.

Heine

Reuter

Schulte

Beglaubigt

Küsterameling
Justizbeschäftigte

